

## 35 Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

### Hinweis:

Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

### **I Aufgabenbereich:**

Förderung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Leistung aller Nutztierarten durch eine optimale Gestaltung der Verfahren und Umweltbedingungen unter Berücksichtigung des Einflusses dieser Tiere auf die Umwelt

### **II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre <sup>1</sup>

### **III Weiterbildungsgang:**

#### **III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

##### 1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tier- und Umwelthygiene oder Tierhygiene und Tierhaltung 4 Jahre

##### 2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Tierschutz“ und „Verhaltenskunde“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tier- und Umwelthygiene“ zugelassen ist.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Geflügel“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Rinder“, „Schweine“, „Tierschutz“, „Verhaltenskunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

##### 3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

##### 4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

#### **III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

---

<sup>1</sup> Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder  
6 Jahre<sup>2</sup>
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Tierschutz“ und „Verhaltenskunde“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tier- und Umwelthygiene“ zugelassen ist.
  - 2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden
  - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Geflügel“, „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Rinder“, „Schweine“, „Tierschutz“, „Verhaltenskunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

#### **IV Wissensstoff:**

- 1 Futtermittel:  
Hygienische Futterbeurteilung, Futtergewinnung und -lagerung, Fütterungstechnologie, Futterumstellungen, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Einfluss von Futter und Fütterungstechnologie auf den Staubgehalt der Stallluft, sachgerechte Interpretation von Laborbefunden
- 2 Wasser:  
Hygienische Wasserbeurteilung, Wassergewinnung, Wasserschutzzonen, Wasserbedarf, Wasserversorgungstechnik, Tränkesysteme, Trinkwassermedikation, Ursachen für Störungen der Wasserversorgung, Schadstoffe im Wasser, Umwelteinflüsse auf die Wasserqualität, sachgerechte Interpretation von Laborbefunden
- 3 Luft:  
Fremd- und Schadstoffe in der Luft, Stalllüftungssysteme (Prüfung, Berechnung, Regelungstechnik, Luftführung, Luftverteilung), Nachweisverfahren für Luftverunreinigungen (Gerüche, Gase, Partikel), Kenngrößen und Bilanzierung des Wärme-, CO<sub>2</sub>-, und Wasserhaushalts in Ställen
- 4 Klima/Stallklima:

<sup>2</sup> Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- Klima, Makro- und Mesoklima, Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Adaption und Akklimation; Komponenten des Stallklimas und deren Kombinationswirkung (Hydrothermischer Komplex), Stallklimafaktoren und deren messtechnische Erfassungsmöglichkeiten, Lüftungs- und Klimatechnik, physiologische Grundlagen der Thermoregulation, Auswirkungen auf Gesundheit, Leistung und Wirtschaftlichkeit, Ansprüche verschiedener Nutztierarten und -altersstufen an das Stallklima
- 5 Licht und Schall:  
Messmethodik, Bedeutung von Licht, Lichtbedarf, Lärmbelastung und deren Folgen
- 6 Entsorgung - Umwelt:
- 6.1 Emissionen (Gase, Stäube, Mikroorganismen):  
Abluftbehandlung, Abluftverdünnung, Ausbreitungsmodelle, Umweltschäden durch Emissionen (Boden, Pflanzen, Gewässer)
- 6.2 Fest- und Flüssigmist (sonstige Abfälle):  
Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten, Emissionsminderungsverfahren bei Lagerung und Verwertung, Hygienisierungsmethoden, Selbstentseuchungsaspekte und Möglichkeiten gezielter Entseuchungsmaßnahmen, Epidemiologie von Infektionskreisläufen, Persistenz pathogener Mikroorganismen, pflanzenverträgliche Anwendung, Boden und Grundwasserschutz, hygienische Bedeutung von Abwasser und Klärschlamm bei der Anwendung in der Landwirtschaft
- 7 Stallbau:  
Baustoffkunde, Stallbausysteme, Beratung zu art- und bedarfsgerechtem Stallbau, Beurteilung von Stallbaumängeln unter tiergesundheitslichen Aspekten
- 8 Tierhaltung:
- 8.1 Stallhaltung:  
Produktions-, Belegungs- und Haltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -technik, Stalleinrichtung, Tränke- und Fütterungssysteme, Methoden zur Beurteilung der Tier- und Umweltgerechtigkeit von Haltungssystemen, ethologische und Tierschutz-Aspekte bei der Umweltgestaltung, Prophylaxe und Therapie von Technopathien/Ethopathien, Indikatoren zur Beurteilung der Haltungsumwelt (Gesundheit, Leistung, Ausfälle, physiologische Parameter, Verhalten), Ökologische Tierhaltung, Tierhaltung und Produktqualität
- 8.2 Weidehaltung:  
Weidetechnik, Weidehygiene, Weideökologie, Umweltaspekte von Weide- und Freilandhaltung
- 9 Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Entwesung:  
Desinfektions- und Reinigungsmittel und -geräte, Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, Sterilisationsverfahren, Entwesungsverfahren
- 10 Maßnahmen zur Prophylaxe von Seucheneinschleppungen und Erregeranreicherungen auf Betriebsebene, Erzeugergemeinschaftsebene, nationaler und internationaler Ebene
- 11 Tierkörperbeseitigung und -verarbeitung
- 12 Tiertransporthygiene:

- Fahrzeugtechnik, See- und Lufttransport, Versorgung während des Transportes, Tierschutz im Tiertransport, Transportvorbereitung, Transport und Fleischqualität, Belastungsfaktoren beim Transport
- 13 Grundlagen der EDV-gestützten Bestandsführung und -kontrolle sowie der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB)  
Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, SPF- und Gnotobiotentechniken, Quarantäneverfahren, Aufzuchtverfahren, Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden- und Populationsniveau, Reproduktionsmanagement, Techniken in der Tierhaltung (Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung), Grundlagen von Qualitätssicherungssystemen (ISO, GLP, GVP o. ä.)
- 14 Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung
- 15 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere zu Tierschutz, Tierhaltung, Tierhygiene, Tiertransport, Tierkörperbeseitigung, Umweltschutz (Emissionsrecht, Bodenrecht, Wasserrecht, DüngeVO), Baurecht, Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen, Seuchenprophylaxe (DVG-Desinfektionsmittellisten, Vorratsschutz und Entwesung), Arbeitsschutz (Biostoffverordnung, Laborsicherheitsstufen, GefahrstoffVO, GefahrstofftransportVO)

#### **V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher und landwirtschaftlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste und öffentliche Forschungseinrichtungen des Bundes und der Länder
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken oder Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

#### **VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnungen „Tierhygiene“ und „Tierhygiene und Tierhaltung“ bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnungen „Tierhygiene“ und „Tierhygiene und Tierhaltung“ können wahlweise die Bezeichnungen „Tierhygiene und Tierhaltung“ oder „Tier- und Umwelthygiene“ führen.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierhygiene und Tierhaltung" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Bezeichnung „Tier- und Umwelthygiene“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.